

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG, über das Ergebnis der  
Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG,  
Az.: 54.2-8823.81/HNL/Bauer/Biovergärung ÄG**

Die Firma Bauer Kompost GmbH, Heinsheimer Höfe 1 in Bad Rappenau, hat die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Kompostierungsanlage um eine vorgeschaltete Vergärungsanlage für Bioabfälle und die Erhöhung der Durchsatzkapazität auf 20.000 t/a beantragt.

Für dieses Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt. Gemäß § 3a UVPG wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll deshalb unterbleiben.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Stuttgart, den 27.12.2016

gez. Rasztovcics